

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(33. Tagung, Genf, 27. bis 31. August 2018)
Punkt 3 c) zur vorläufigen Tagesordnung
**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die
internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf
Binnenwasserstraßen (ADN): Auslegung der dem ADN beigefügten
Verordnung**

Messungen für die Entgasung

Eingereicht von Österreich und den Niederlanden

Einleitung

1. Absatz 7.2.4.25.5 des ADN 2017 wurde in der letzten Sitzung des Sicherheitsausschusses mit einer Anforderung an die Messungen geändert. Dieser lautet nun:

„7.2.4.25.5 Die beim Beladen austretenden Gas/Luftgemische sind über eine Gasrückföhrleitung an Land abzuföhren, wenn

- in Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (7) ein geschlossener Ladetank gefordert wird

oder

- für die vorherige Ladung in Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (7) ein geschlossener Ladetank erforderlich war und die Konzentration an entzündbaren Gasen im Ladetank vor dem Beladen über 10 % der UEG beträgt oder der Ladetank giftige Gase, ätzende Gase (Verpackungsgruppe I oder II) oder Gase mit CMR-Eigenschaften (Kategorien 1A oder 1B) in einer Konzentration oberhalb der national zulässigen Expositionsgrenzen enthält. Die Messergebnisse müssen schriftlich festgehalten werden.“.

2. Eine mögliche Auslegung des Wortlauts wäre, dass die Messergebnisse nur dann festgehalten werden müssen, wenn die Grenzwerte überschritten werden.

3. Viel wichtiger wäre es aber, die Messungen festzuhalten, wenn die Grenzwerte unterschritten werden und die Gase nicht an Land abgeföhrt werden. Wenn die Vollzugsbehörde eine Beladung ohne Gasrückföhrung feststellt, sollte nachgewiesen werden können, dass als Grundlage für diese Entscheidung eine Messung erfolgt ist.

4. Nach Ansicht der Beförderer besteht der Zweck der Messung darin, zu entscheiden, ob eine Gasrückföhrung erforderlich ist oder nicht. Bei einer freiwilligen Anwendung der Gasrückföhrung wäre eine Messung nicht erforderlich.

Mögliche Lösungen

5. Der Wortlaut des Absatzes 7.2.4.25.5 könnte wie folgt berichtigt werden:

„7.2.4.25.5 Die beim Beladen austretenden Gas/Luftgemische sind über eine Gasrückfuhrleitung an Land abzuführen, wenn

- in Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (7) ein geschlossener Ladetank gefordert wird

oder

- für die vorherige Ladung in Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (7) ein geschlossener Ladetank erforderlich war. Die Abführung an Land durch die Gasrückfuhrleitung ist nicht erforderlich, wenn ~~und~~ die Konzentration an entzündbaren Gasen im Ladetank vor dem Beladen ~~über~~ nicht mehr als 10 % der UEG beträgt ~~oder~~ und der Ladetank keine giftigen Gase, ätzenden Gase (Verpackungsgruppe I oder II) oder Gase mit CMR-Eigenschaften (Kategorien 1A oder 1B) in einer Konzentration oberhalb der national zulässigen Expositionsgrenzen enthält. ~~Die~~ und die Messergebnisse ~~müssen~~ schriftlich festgehalten werden.“

6. Dieser Wortlaut würde die ursprüngliche Absicht der Änderung zum Ausdruck bringen und würde somit eine Formulierung berichtigen, die andernfalls zu Fehlinterpretationen führen könnte.

7. Der Sicherheitsausschuss muss entscheiden, ob diese Berichtigung als redaktionelle Korrektur für das ADN 2019 angenommen werden kann oder auf das ADN 2021 verschoben werden muss.

8. Kann die Korrektur nicht im Rahmen des ADN 2019 in Kraft treten, ersuchen die österreichische und die niederländische Delegation den Sicherheitsausschuss, die korrekte harmonisierte Auslegung des bestehenden Wortlauts im Sitzungsprotokoll und auf der Website der UN-ECE zu vermerken.
